

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 23 (1966)

Heft: 6

Artikel: Landesplanung und Landesverteidigung

Autor: Maurhofer, F.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-783869>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

8. Archäologische Stätten und «Tels» von wissenschaftlichem Wert, aber ohne besondere Monamente, die die Besucher anziehen.

9. Kleine malerische Stätten oder Bauwerke — ein Khan (kleine Festung) aus der Türkenzzeit, ein traditionelles Grabmal oder eine Palmengruppe um einen alten Brunnen. Solche kleine malerische Stätten und Denkmäler sind immer noch zahlreich, sie verschwinden aber leicht aus der Landschaft, wenn sie nicht unter besonderen Schutz gestellt werden.

10. Historische Stadtviertel, die eines Schutzes und manchmal auch der Restauration bedürfen und meist zu jenen Sehenswürdigkeiten gehören, die Touristenströme anziehen. Hierzu rechnet man die Altstadt von Akko, das alte jüdische Viertel von Safed, einige Reste des alten Jaffas, Ramle und Nazareth, «traditionelle» Stadtviertel des jüdischen Jerusalems und einige «Kerne» der arabischen Dörfer. Solche Teile können allerdings nicht zu «Nationalparks» erklärt werden. Aber ihre Erhaltung und spezielle Behandlung lässt sich durch entsprechende Städtebaupläne rechtlich sichern.

Eine Reihe von neuen Problemen entstehen mit der wachsenden Anzahl von Erholungssuchenden und mit zunehmender Motorisierung, so insbesondere das Problem der Zugänglichkeit der Naturschutzgebiete.

In einem sehr dicht bevölkerten und verstaerteten Lande wie Israel, das von einer zunehmenden Motorisierung bedroht wird, können solche Naturschutzgebiete von Zehntausenden von Besuchern überflutet werden. Besucherwellen von diesem Ausmass sind auf die Dauer mit dem Landschaftsschutz kaum zu vereinbaren. Die ursprüngliche Vegetation wird gefährdet und das Tierleben weitgehend gestört. Damit ist nicht gesagt, dass der Besuch unterbunden werden muss, nur die Anzahl der Besucher ist zu reduzieren. Das geschieht am besten, wenn man den Zugang für Kraftwagen unterbindet und Fusswanderungen von einigen hundert Metern oder besser Kilometern zwischen Autostrasse und Schutzgebiet einschaltet. Solche Fusswege werden Wanderer, Naturfreunde und Jugend-

gruppen vom Besuch nicht abschrecken, aber sie werden helfen, die grossen Massenströme nach den viel leichter zugänglichen und den Erholungsbedürfnissen angepassten Nationalparks abzulenken. In dieser Hinsicht ist die folgerichtige Trennung von sorgfältig angelegten Erholungsflächen und Naturschutzgebieten, wie sie an sich das Gesetz in Israel vorsieht, eine Zwangsläufigkeit für jedes dichtbevölkerte und verstaertete Land. Die Nationalparks als Massenerholungsräume dienen so als «Blitzableiter», die die eigentlichen Naturschutzgebiete vor einem zu lebhaften Besuch schützen.

In der Einsamkeit des Negebs und hier und da auch in Galiläa besitzt Israel noch Gebiete, die nur mit viel Strapazen und bisweilen sogar unter Abenteuern erreicht werden können. In anderen Ländern, z. B. Oesterreich, der Schweiz oder Norwegen, bieten die Ketten und Gipfel des Hochgebirges solche Flächen der schwer erreichbaren «terra incognita». Für Israel wäre es sehr wichtig, die «Unzugänglichkeit» einiger solcher Gebiete zu bewahren.

Israel ist durch «Pioniergeist» und «Grenzpsychologie» gross geworden und die Fortsetzung dieser «Erziehung» der Jugend, die nicht vor Schwierigkeiten und Strapazen zurückscheut, ist für ihre geistige Hygiene unentbehrlich. Inzwischen wurde Israel auch ein dichtbevölkertes und weitentwickeltes Land, es gibt also kaum mehr Möglichkeiten für eine Pionierkolonisation. Mindestens für die Erziehung der Jugend und die geistige Hygiene ist es aber sehr wichtig, gewisse entfernte Gebiete so «wild» und so unzugänglich wie nur möglich zu belassen — als Gegengewicht zu der «überzivilisierten» und «überentwickelten» Landschaft der verstaerten Gebiete.

So zeigt sich, dass die Erfahrungen Israels auf dem Gebiete des Natur- und Landschaftsschutzes, so eigenartig sie auch sein mögen, nichtsdestoweniger lehrreich sein können für jedes dichtbevölkerte Land, wo Probleme des Landschafts- und Naturschutzes immer mehr in den Vordergrund der Aufgaben einer Landesplanung rücken.

Landesplanung und Landesverteidigung

Von F. Maurhofer, dipl. Ing. ETH, Institut für Orts-, Regional- und Landesplanung an der ETH

1. Allgemeines

Landesplanung und Landesverteidigung sind bis jetzt noch selten einander gegenübergestellt worden. Man scheut sich verständlicherweise, die Zukunftsbilder der Planung mit der furchtbaren Wirklichkeit eines allfälligen neuen Krieges zu konfrontieren. Man ist daher geneigt, solche Fragen links liegen zu lassen oder höchstens am Rande zu behandeln. Solange aber die allgemeine Wehrpflicht des Schweizer Bürgers in

der Verfassung fest verankert ist und solange keine umwälzende Änderung der Weltsituation diese Wehrpflicht in Frage stellt oder hinfällig macht, werden die Fragen der Landesverteidigung einen festen Platz im eidgenössischen Geschehen behaupten. Es ist daher heute sicher sinnvoll, auf landesplanerischer Ebene, die Erfordernisse der Landesverteidigung mit zu berücksichtigen.

Die Fragen, die in den Problemkreis der Landesplanung gehören, betreffen vor allem die militärischen

Ausbildungs- und Uebungsmöglichkeiten in Friedenszeiten, wie die Vorkehrungen durch planerische Mittel in den möglichen Kampfzonen im Falle eines Konfliktes. Ebenso wichtig sind aber auch kriegswirtschaftliche und versorgungstechnische Fragen. Im Falle der Ausbildungs- und Uebungsplätze ist die Situation heute so, dass eine generelle Planung der Schiess- und Waffenplätze vorliegt. Sie enthält ganz realistisch abgewogen das heute effektiv Mögliche, stellt aber das Minimum des Erforderlichen dar. Diese Planung ist daher als eine feste Gegebenheit für die Landesplanung zu betrachten.

Die Beiträge der Landesplanung zur aktiven Landesverteidigung müssen sich auf Folgerungen stützen, wie sie sich aus der derzeit gültigen Konzeption der Landesverteidigung ergeben. Diese Beiträge betreffen vor allem Massnahmen auf dem Gebiet der Siedlungsplanung und der Industrialisierung. Die Erfordernisse der militärischen Geheimhaltung machen es aber verständlicherweise unmöglich, die notwendigen Unterlagen zu publizieren. Die zuständigen Stellen werden daher gezwungen sein, solche Informationen eher im Sinne von «stillen» Unterlagen zu verwenden.

2. Militärische Interessengebiete

Die für die Planung wichtigen militärischen Interessengebiete lassen sich im wesentlichen in zwei Kategorien unterteilen: positive und negative Zonen. Die negativen sind die wichtigeren und umfassen Zonen, in denen übrige Nutzungen unmöglich, unerwünscht oder eingeschränkt sind. Sie umfassen generell alle militärisch genutzten Zonen, die von den eigentlichen bundeseigenen Tabuzonen bis zu den häufig benutzten Uebungsgebieten gehen, wobei in diesen Zonen zukünftige Siedlungen entweder unerwünscht, stark behindert oder zumindest durch Nebenerscheinungen wie Lärm, zusätzlicher Verkehr, artfremder Verkehr usw. beeinträchtigt sind. Die positiven Zonen sind Zonen, in denen spezielle Bebauung erwünscht ist. Sie beziehen sich auf eigentliche militärische Gunstgebiete, d. h. Gebiete, in denen aus militärischen Gründen Neusiedlungen und Industrialisierung sowie Erweiterung der bestehenden Siedlungen erwünscht sind.

3. Zonen, in denen übrige Nutzungen unmöglich, unerwünscht oder eingeschränkt sind

Diese Zonen ergeben sich in drei Stufen, die wie folgt zu charakterisieren sind:

Zone I: Militärisch genutztes bundeseigenes Gelände, wie Waffen- und Schiessplätze, Militärflugplätze, teilweise Festungsgebiete, Gebiete der Militärwerkstätten mit Reserveflächen.

Zone II: Zonen häufiger militärischer Benutzung, wie Schiessplätze mit vertraglicher Regelung, Flieger- und Flabschiessplätze, häufig als Schiessplatz benutzte Gebiete und häufig benutzte Uebungsgebiete im Mittelland.

Zone III: Militärische Interessenzonen aus operativer Sicht, wie bestehende Verteidigungsanlagen, Festungsgebiete usw.

Gebiete der Zone I werden im allgemeinen militärisch sehr intensiv genutzt und sind samt ihren Nebenerscheinungen für die Planung als feste Gegebenheiten zu betrachten. Sie stellen somit eigentliche Tabuzonen für die Planung dar. Gebiete der Zone II stellen die Ergänzungen zu denjenigen der Zone I dar, sind aber nicht gleich zu gewichten, da sie nicht bundeseigenes Gelände betreffen; d. h. eine andere Nutzung oder eine die Uebungsmöglichkeiten beeinträchtigende Nutzung dieser Gebiete ist militärisch gesehen unerwünscht, aber unter Umständen doch möglich. In diesen Zonen sind seitens der Planung vor allem die Nebenerscheinungen zu beachten, was bei der Erschliessung neuer Fremdenverkehrsgebiete, wie auch bei Neuanlagen grösserer Wohnsiedlungen von Bedeutung ist.

In der Zone III geht es zur Hauptsache darum, die Wirksamkeit bestehender Verteidigungsanlagen zu erhalten. Außerdem sind die Erfordernisse der militärischen Geheimhaltung Hinderungsgründe für die erweiterte Besiedlung und Industrialisierung solcher Zonen. Hier ist militärisch gesehen nur eine Planung tragbar, die auf diese speziellen Belange Rücksicht nimmt. Dies wäre theoretisch wohl möglich, erscheint aber aus wirtschaftlichen und verkehrstechnischen Gründen im Einzelfall kaum durchführbar. Aus militärischer Sicht ist daher für diese Gebiete zu fordern, dass die Planung sie nach Möglichkeit von Schwerpunkten freihält.

4. Zonen, in denen spezielle Bebauung erwünscht ist

Zone IV: Zonen, in denen aus operativen Gründen eine starke Besiedlung erwünscht ist.

Zone V: Zonen, in denen aus versorgungstechnischen Gründen eine spezielle Industrialisierung und Besiedlung erwünscht ist.

Zu Zone IV: Unsere heutige militärische Landesverteidigung ist dadurch charakterisiert, dass ein vorwiegend infanteristisches Heer im Abwehrkampf einem weitgehend oder sogar vollständig mechanisierten Gegner gegenüberstehen wird, der über weitreichende Waffen verfügt. Daher wird man bestrebt sein, den Kampf dort zu suchen, wo der Gegner seine Ueberlegenheit bezüglich Reichweite der Waffen und Beweglichkeit nicht ausnützen kann. Ueberbauungen verbessern daher unsere Kampfbedingungen. Aus diesem Grunde ist eine starke Besiedlung auf den möglichen Einfallsachsen und in den offenen und flachen Gelände partien unseres Mittellandes sehr erwünscht.

Zu Zone V: Im Kriegsfall basiert die Versorgung vor allem auf den in allen Landesteilen angelegten und anzulegenden Vorratsdepots. Die Lebensmittelproduktion, hauptsächlich diejenige von verderblichen Produkten, muss aber möglichst weitergeführt werden. Aus diesen Gründen ist eine Verlagerung der Lebens-

mittelindustrie ins Landesinnere, d. h. in Gebiete, die nicht primär zur Kampfzone zählen, erwünscht. Nebst der Dezentralisation der Produktion wird damit auch gleichzeitig eine bessere Verteilung der Vorräte erreicht.

5. Zivilschutz und «Schutzzonen»

Die eigentlichen Belange des Zivilschutzes sind weniger im Bereich der Landesplanung zu regeln, sondern gehören vielmehr in den Bereich der Regional- und Ortsplanung. In unserem Zusammenhang sei einzig das Problem der sogenannten «Schutzzonen» erwähnt. «Schutzzonen», wie sie von militärischer Seite wie auch von andern Stellen schon erwogen wurden, würden eigentliche Sanitäts- und Sicherheitszonen umfassen, wobei sich keine militärischen Objekte in diesen Zonen befinden dürften. Diese Zonen dürften sinngemäß auch keine grösseren Industrieanlagen enthalten, sind diese doch zumindest indirekt auch von militärischem Nutzen, so dass ein möglicher Gegner solcherart bestückte Zonen kaum als «Schutzzonen» respektieren würde. Mit dem Begriff «Schutzzonen» wäre höchstens das Vorhandensein von Kleinbetrieben ohne jegliche kriegswirtschaftliche Bedeutung ver einbar.

Obwohl vorläufig keine konkreten Vorschläge für die Schaffung solcher Zonen vorliegen und zudem nicht vorausgesagt werden kann, ob es je zu deren formellen Anerkennung durch einen möglichen Gegner kommen würde, lässt sich doch generell feststellen, dass für die Einrichtung von Schutzzonen ausschliesslich Bergtäler in Frage kämen, welche geographisch eher abgelegen, jedoch touristisch gut erschlossen sind (Unterkunftsmöglichkeiten!). Es darf deshalb angenommen werden, dass die Landesplanung, indem sie die Interessen des Fremdenverkehrs berücksichtigt, zugleich auch diejenigen einer allfälligen Schutzzonenbildung wahrnimmt.

6. Rüstungsindustrien und zukünftige Industrialisierung

Allgemein sind Rüstungsindustrien in der Schweiz nicht generell zu bezeichnen, da die meisten Betriebe nur temporär Bundesaufträge ausführen. Effektiv als Rüstungsindustrien können daher nur die bundeseigenen Werkstätten und Fabriken der kriegstechnischen Abteilung (KTA) bezeichnet werden. Durch die Verteilung der Aufträge an die verschiedensten Betriebe in der Schweiz, ergibt sich eine Dezentralisation der Produktion, die etwa der Verteilung des heutigen

Industriebestandes entspricht. Diese Dezentralisation ist einerseits volkswirtschaftlich erwünscht, stellt aber anderseits kriegswirtschaftlich gesehen nicht das Optimum dar, indem trotz der Dezentralisation doch eher lokale Konzentrationen anzustreben wären. Da aber im Kriegsfall mit grösster Wahrscheinlichkeit mit dem nahezu totalen Ausfall der Produktion gerechnet werden muss, erscheint das Aufstellen einer Gesamtkonzeption für die künftige Verteilung der Rüstungsindustrien nicht notwendig. Für die Landesplanung ergeben sich daher aus diesem Bereich direkt keine speziellen Forderungen. Es bleibt lediglich die Feststellung, dass man den Belangen der Rüstungsindustrie am ehesten unter dem Leitbild der konzentrierten Dezentralisation gerecht werden kann, wobei branchenmässig eine möglichst breite Verteilung anzustreben ist.

7. Zusammenfassung

Die Interessen der militärischen Landesverteidigung in der Planung sind vor allem bezüglich der zukünftigen Flächennutzung in verschiedenen Gebieten sehr vielschichtig. Sie können sowohl einzelne Grundstücke als auch ganze Talschaften und Regionen betreffen, und für eine zukünftige Besiedlung und Industrialisierung hemmend oder fördernd sein. In vielen Fällen können aber diese Interessen aus Gründen der militärischen Geheimhaltung einer breiteren Öffentlichkeit nicht dargelegt werden, und laufen dadurch auch Gefahr, vom Planer verkannt zu werden. Der Planer muss aber um diese Interessen wissen, denn für ihn werden sie enorm wichtig in jedem Falle, wo es um Fragen der Schwerpunktsbildung in der Regional- und Landesplanung geht. Es ist daher sicher richtig, in all diesen Fällen möglichst frühzeitig das Gespräch mit den zuständigen Stellen des Eidg. Militärdepartements zu suchen, um unnötige Konfliktsituationen zum vornherein zu vermeiden. Es war das Ziel des vorliegenden Überblicks, die Möglichkeiten und Konsequenzen eines solchen Gesprächs aufzuzeigen, um damit den Rahmen abzustecken, in welchem die Regional- und Landesplanung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Landesverteidigung leisten kann.

Quellen und Kontaktstellen des Eidg. Militärdepartementes:

- Generalstabsabteilung, Untergruppe Front, Operationssektion
- Generalstabsabteilung, Untergruppe Planung
- Stab der Gruppe für Ausbildung, Sektion Waffen- und Schiessplätze
- Direktion der kriegstechnischen Abteilung.